

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1957

Nummer 26

Datum	Inhalt	Seite
5. 4. 57	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufläche Brühl“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	95
1. 4. 57	Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten im Sinne des § 31 Abs. 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)	95
27. 3. 57	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Üffeln, Landkreis Minden, zur Anlegung eines kommunalen Friedhofes	96

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungs- behörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufläche Brühl“ im Rahmen des Ge- samtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet. Vom 5. April 1957.

Der Teilplan „Abbaufläche Brühl“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 10. 6. 1955 aufgestellt worden. Er hat zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 13. 12. 1955 bis 9. 1. 1956 offengelegen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) erkläre ich

den Teilplan „Abbaufläche Brühl“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 5. April 1957.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

— GV. NW. 1957 S. 95.

Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerk- stätten im Sinne des § 31 Abs. 3 der Handwerks- ordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411). Vom 1. April 1957.

Auf Grund von § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Als Lehrwerkstätten im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anerkannt:

1. Die in § 3 unter a)–c) genannten Ausbildungseinrichtungen an der
 - a) Staatlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt,
 - b) Städtischen Bildungsanstalt für gewerbliche Frauenberufe in Wuppertal-Barmen,

c) Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe in Dortmund-Marten,

d) Städtischen Mädchenberufs- und Fachschule in Bielefeld;

2. die Lehrwerkstätte für das Damenschneiderhandwerk an der Bildungsanstalt für Frauenberufe der Stadt Aachen (§ 4);

3. die Fachklassen für das Metall-, Bau- und Holzgewerbe an der Gewerblichen Berufsfachschule in Aachen (§ 5);

4. die Fachklassen für das Metall- und Baugewerbe an der Gewerblichen Berufsfachschule in Bonn (§ 6);

5. die Fachklassen für das Metall-, Elektro- und Holzgewerbe sowie das Maurerhandwerk an der Gewerblichen Berufsfachschule in Krefeld (§ 7);

6. die Lehrgänge für Hohlglas- und Flachglasveredelung an der Staatlichen Berufsfachschule für Glasveredelung in Rheinbach (Krs. Bonn) (§ 8).

§ 2

Die Unterrichtsdauer in den in § 1 Ziff. 1–5 genannten Ausbildungseinrichtungen muß mindestens 40 Stunden in der Woche betragen.

§ 3

Die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an den Ausbildungseinrichtungen bei den in § 1 Ziff. 1. a)–d) genannten Unterrichtsanstalten ist den Anwärterinnen für die Gewerbelehrerlaufbahn in der Fachrichtung des Bekleidungsgebietes und den Anwärterinnen für die Höhere Fachschule der Bekleidungsindustrie auf die Meisterlehre im Damenschneiderhandwerk wie folgt anzurechnen:

- a) die Teilnahme an dem eineinhalbjährigen gewerblichen Fachlehrgang für Abiturientinnen mit zwei Jahren,
- b) die Teilnahme an der einjährigen gewerblichen Fachschulausbildung für Schülerinnen mit Obersekundareife oder Realschulabschluß mit einem Jahr,
- c) die Teilnahme an der zweijährigen gewerblichen Fachschulausbildung für Schülerinnen mit Volksschulabschluß mit einem Jahr.

§ 4

Der mit Erfolg abgeschlossene zweijährige Besuch der Lehrwerkstätte für das Damenschneiderhandwerk an der Bildungsanstalt für Frauenberufe der Stadt Aachen ist mit zwei Jahren auf die Meisterlehre im Damenschneiderhandwerk anzurechnen.

§ 5

Der mit Erfolg abgeschlossene zweijährige Besuch der in § 1 Ziff. 3. genannten Fachklassen der Gewerblichen Berufsfachschule in Aachen ist jeweils mit einem Jahr auf die Meisterlehre anzurechnen, und zwar der Besuch

- a) der Fachklasse für das Metallgewerbe auf die Meisterlehre im Schmiede-, Schlosser-, Maschinenbauer-, Mechaniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk,
- b) der Fachklasse für das Baugewerbe auf die Meisterlehre im Zimmerer-, Maurer- oder Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk,
- c) der Fachklasse für das Holzgewerbe auf die Meisterlehre im Tischlerhandwerk.

§ 6

Der mit Erfolg abgeschlossene zweijährige Besuch der in § 1 Ziff. 4. genannten Fachklassen der Gewerblichen Berufsfachschule in Bonn ist jeweils mit einem Jahr auf die Meisterlehre anzurechnen, und zwar der Besuch

- a) der Fachklasse für das Metallgewerbe auf die Meisterlehre im Schlosser-, Maschinenbauer-, Mechaniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk,
- b) der Fachklasse für das Baugewerbe auf die Meisterlehre im Tischler- oder Zimmererhandwerk.

§ 7

Der mit Erfolg abgeschlossene zweijährige Besuch der in § 1 Ziff. 5. genannten Fachklassen der Gewerblichen Berufsfachschule in Krefeld ist jeweils mit einem Jahr auf die Meisterlehre anzurechnen, und zwar der Besuch

- a) der Fachklasse für das Metallgewerbe auf die Meisterlehre im Schmiede-, Schlosser-, Maschinenbauer- oder Mechanikerhandwerk,
- b) der Fachklasse für das Elektrogewerbe auf die Meisterlehre im Elektroinstallateurhandwerk,
- c) der Fachklasse für das Maurerhandwerk auf die Meisterlehre im Maurerhandwerk,
- d) der Fachklasse für das Holzgewerbe auf die Meisterlehre im Tischlerhandwerk.

§ 8

Der mit Erfolg abgeschlossene Besuch des dreijährigen Lehrgangs für Hohlglasveredelung oder des vierjährigen Lehrgangs für Flachglasveredelung an der Staatlichen Berufsfachschule für Glasveredelung in Rheinbach (Krs. Bonn) gilt als abgeschlossene Meisterlehre im Glasschleifer- und Glasätzerhandwerk oder im Glas- und Porzellanmalerhandwerk; das Abschlußzeugnis der Berufsfachschule berechtigt, unbeschadet der sonstigen Zulassungsvorschriften, zur Zulassung zur Gesellenprüfung in einem der beiden Handwerkszweige.

§ 9

Durch diese Verordnung werden gegenstandslos

1. der Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. November 1929 — III d 2825/IV. 13 135 — betr. Privilegierung der Lehrwerkstätte für das Schneiderinnenfach an der städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule in Aachen,
2. der Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 28. November 1951 — I/7 — 161—2 — betr. Anerkennung der Lehrgänge der Staatlichen Fachschule für Glasveredelung in Rheinbach als handwerkliche Lehrzeit,

3. der Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 1. Oktober 1952 betr. Anerkennung des Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Krefeld als Ersatz eines Teiles der handwerklichen Meisterlehre (MBI. NW. S. 1491),
4. die Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 7. Oktober 1952 betr. Privilegierung von wirtschaftsberuflichen Schulen (GV. NW. S. 264),
5. die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 30. März 1953 über die Anerkennung des zweijährigen Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Aachen als Teil der handwerklichen Meisterlehre (GV. NW. S. 235),
6. die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 14. April 1953 über die Anerkennung des zweijährigen Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Bonn als Teil der handwerklichen Meisterlehre (GV. NW. S. 245),
7. die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juli 1953 über die Anerkennung des Besuchs der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule in Rheydt, der Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe in Wuppertal-Barmen, der Städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe in Dortmund-Marten und der Städtischen Mädchenberufs- und Fachschule in Bielefeld als Teil der handwerklichen Meisterlehre (GV. NW. I S. 313).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1957.

II/F 4 — 46 — 00

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1957 S. 95.

Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. März 1957.

Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Uffeln, Landkreis Minden, zur Anlegung eines kommunalen Friedhofes.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 11. 2. 1957, S. 45, unter Nr. 245 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Uffeln zur Anlegung eines kommunalen Friedhofes, Gemarkung Uffeln, Flur 8, Flurstück 601/87 und Flur 9, Flurstück 502/45, eingetragen im Grundbuch von Uffeln, Band 9 Blatt 62, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)